

Allgemeine Hinweise zur Haltung von besonders geschützten Arten in Haus und Garten

Ist mein Tier melde- oder kennzeichnungspflichtig? Benötige ich für meinen Pflegling einen Zuchtbeleg oder eine Einfuhrgenehmigung? Muss ich meinen Vogel mit einem Artenschutzring kennzeichnen? Dies sind grundsätzliche und schon seit Jahren übliche Fragen, mit denen sich Halter von besonders geschützten Tierarten wie Graupapagei, Griechische Landschildkröte, Pennantsittich, Färberfrosch oder Königspython beschäftigen. Die folgenden Hinweise sollen bei etwaigen Unklarheiten weiterhelfen.

1. Erwerben Sie ein besonders geschütztes Tier nur mit dem vorgeschriebenen Herkunftsnachweis. Dieses Dokument muss den rechtmäßigen Ursprung (z.B. legale Einfuhr, legale Nachzucht) bestätigen. Als Halter tragen Sie die Beweislast (**Nachweispflicht**).
2. Sind Sie unsicher, ob es sich bei Ihrem aktuellen oder zukünftigen Pflegling um eine besonders geschützte Art handelt, setzen Sie sich mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung. Auch das Zoofachgeschäft, von dem Sie Ihren neuen Mitbewohner erwerben wollen, muss Ihnen verlässliche Angaben zum **Schutzstatus** des Tieres machen können. Unter www.wisia.de, der Online-Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz, können Sie für das jeweilige Tier ebenfalls den Schutzstatus ermitteln. Des Weiteren hat das Landratsamt hilfreiche Artenlisten zusammengestellt.
3. Zusätzlich gilt für viele Arten die **Anzeigepflicht** (An- und Abmelden des Tieres bei der Behörde) sowie eine **Kennzeichnungspflicht** (z.B. Ring bei bestimmten Vogel- oder Fotodokumentation bei bestimmten Reptilienarten).
4. Zahlreiche Anlagen, die sich Tierhalter für ihre besonders geschützten Pfleglinge hergerichtet haben, sind gemäß der Begriffsbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Naturschutzgesetzes **Tiergehege**. Damit sind diese Anlagen **anzeigepflichtig** (auch im Nachhinein). Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie z.B. ein Freilandterrarium oder eine Außenvoliere im Garten bauen wollen bzw. wenn Sie ein ehemaliges Stallgebäude auf Ihrem Grundstück zur Haltung besonders geschützter Arten umgestaltet haben.

Als Halter von besonders geschützten Tieren haben Sie eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Sie müssen sich über geltende gesetzliche Bestimmungen informieren und diese einhalten. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. gegen Anzeigepflicht) können außerdem mit Geldbußen geahndet werden. Bei allen genannten Fragen hilft Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gern weiter. Weitere Infos und Downloads (auch von Formularen) siehe www.wartburgkreis.de (→ Untere Naturschutzbehörde).